

II. Die Verteidigung der grundlegenden Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten

1. Der Schutz der Menschenrechte und demokratischen Freiheiten; der Kampf gegen den Rassenterror
2. Das Prinzip der Gesetzlichkeit in der gegenwärtigen Welt.
3. Die Mitwirkung der Bevölkerung an der Rechtspflege.

^ Diese Tagesordnung, die in Vorbereitung des Kongresses vom Büro und vom Rat der IVDJ mit großer Mehrheit beschlossen worden war, ermöglichte die Mitarbeit demokratischer Juristen, die — ungeachtet ihrer unterschiedlichen politischen und philosophischen Anschauungen — das Bemühen zusammengeführt hatte, das Recht in den Dienst des Friedens zu stellen. Bereits auf dem VII. Kongreß der IVDJ in Sofia¹ wurde in der „Allgemeinen Resolution“ festgestellt, daß sich der Jurist in der Gegenwart nicht mehr auf das Studium und die Auslegung von Gesetzen, der Rechtsprechung und Rechtstheorie und auch nicht auf die Verteidigung privater Interessen beschränken dürfe.

„Ein Jurist kann, was auch immer sein Fachgebiet sein mag, seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er die Anforderungen seiner Zeit und die Bestrebungen seiner Nation anerkennt und wenn er entschlossen ist, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Im allgemeinen besteht die erste Pflicht des Juristen darin, die demokratische Gesetzlichkeit zu schützen und sie in den Dienst der fortschrittlichen Entwicklung der gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen zu stellen.

Angesichts der internationalen Lage und in Berücksichtigung der besonderen Bedingungen seines Landes muß der Jurist stets bereit sein, jeder Bedrohung des Friedens, der demokratischen Freiheiten und Grundrechte der Menschen entgegenzutreten.“²

Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und beruht auf der Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen der Gesellschaft und den juristischen Normen, die der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens zu dienen haben. Die Juristen der DDR stimmen dieser Aufgabenstellung prinzipiell zu. Der Rechtspflegeerlaß und andere Dokumente des Staatsrates der DDR erheben dementsprechend die Herstellung des vollen Gleichklangs zwischen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und dem Ausbau des sozialistischen Rechts und der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane sowie die Erhöhung der Garantien für die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts zur entscheidenden Aufgabe, insbesondere auch für alle Juristen.

Auf dieser Grundkonzeption von den Funktionen des Rechts und den Berufspflichten des Juristen in der Gegenwart beruhen die Solidarität und die Aktionseinheit der fortschrittlichen Juristen in der ganzen Welt, die sich in der IVDJ ein Forum für die Beratung von Problemen der Weiterentwicklung des Völkerrechts wie des innerstaatlichen Rechts geschaffen haben. Deshalb wendet sich die IVDJ auch gegen demagogische Auffassungen und die daran anknüpfende internationale Aktivität, die unter Führung der American Bar Association entwickelt werden, um Teile der Juristen wie der Öffentlichkeit irrezuführen. Unter der Losung vom „Weltfrieden durch die Herrschaft des Rechts“ wird das Recht als eine absolute, ewige Kategorie dargestellt und von der historischen und gesellschaftlichen

Realität, aus der es sich entwickelte, isoliert. Damit sollen die alten gesellschaftlichen Verhältnisse aufrechterhalten und die Herrschaftsformen und -methoden des Imperialismus und Kolonialismus als unabänderlich gerechtfertigt und zugleich der Befreiungskampf der Völker um nationale Unabhängigkeit und Selbstbestimmung verunglimpft und als unrechtmäßig hingestellt werden.

Der VIII. Kongreß der IVDJ hat demgegenüber mit seiner Tagesordnung den richtigen Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung, den internationalen Beziehungen und den Aufgaben des Rechts und der Juristen hergestellt.

*

Einer der Höhepunkte der Plenarsitzung des Kongresses, die unter dem Vorsitz des Präsidenten der IVDJ, des namhaften Juristen und ehemaligen Ministers Prof. Pierre Cot (Frankreich), stattfand, war der Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs der IVDJ, Rechtsanwalt Joe Nordmann (Frankreich). Er ging davon aus, daß die IVDJ eine Konzeption des Rechts verteidigt, die der Funktion des Juristen hervorragende Bedeutung verleiht, indem sie das Recht zu einem Instrument des Friedens und des gesellschaftlichen Fortschritts macht.

Der Bericht gab einen Überblick über die Aktivität der IVDJ in den zurückliegenden vier Jahren, die sie mit ihren Möglichkeiten für die Erhaltung des Friedens, zur Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegung und zum Schutz der Menschenrechte entwickelt hat. Insbesondere wurde dies am Beispiel Spaniens sichtbar:

Der VII. Kongreß der IVDJ hatte beschlossen, daß eine internationale Delegation die Verletzung der Menschenrechte durch das Franco-Regime in Spanien untersuchen sollte. Diese Delegation, die sich aus Juristen aus den USA, Argentinien, Chile, Venezuela und Großbritannien zusammensetzte, nahm bereits Ende 1960 unter großen Schwierigkeiten ihre Tätigkeit auf. Die Mitglieder der Delegation machten sich mit dem Schicksal einzelner Strafgefangener vertraut. Sie nahmen an vielen bedeutenden Prozessen teil, sprachen mit zahlreichen spanischen Rechtsanwältinnen und organisierten in Madrid und anderen Städten Pressekonferenzen. Nach ihrer Rückkehr berichteten sie in zahlreichen Publikationen und Veranstaltungen über ihre Feststellungen. Mit diesen Untersuchungen hat die IVDJ wesentliche Materialien für die Konferenz westeuropäischer Länder für eine Amnestie in Spanien vorbereitet. Rechtsanwalt Nordmann unterstrich insbesondere die Rolle der Prozeßbeobachter der IVDJ in Spanien, deren bloße Anwesenheit beim Prozeß der Welt die Türen des Gerichtssaales öffnet und den Angeklagten wie dem ganzen Volk den Trost einer sichtbaren Solidarität gibt; »wenn sie auch keine Garantie der Gerechtigkeit darstellt, so brandmarkt sie doch im voraus die Ungerechtigkeit, die sich zu vollziehen beginnt“.

Für Kuba und Algerien hat die IVDJ ebenfalls vielfache Unterstützung im Kampf um die Erringung und Erhaltung der nationalen Unabhängigkeit geleistet, so wie sie gegenwärtig das südvietnamesische Volk unterstützt. Die IVDJ hat besonders auch denjenigen Problemen große Aufmerksamkeit gewidmet, die sich aus der gegensätzlichen Entwicklung der beiden deutschen Staaten ergeben. Gemeinsam mit der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands führte sie im November 1961 in Berlin eine internationale Tagung über die juristischen Aspekte eines deutschen Friedensvertrages durch, an der 70 Juristen aus 20 Ländern teilnahmen³. Die positiven, die völkerrechtliche Not-

¹ Vgl. Renneberg/Baur, „Die Ergebnisse des VII. Kongresses der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen“, NJ 1961 S. 3 ff.

² Die Materialien des VII. Kongresses der IVDJ sind in „Demokratie und Recht“ 1960, Heft 6, veröffentlicht. Die Resolutionen befinden sich dort auf S. 183 ff.

³ vgl. das Resümee der Beratungen in NJ 1961 S. 801 ff. sowie Reintanz, „Die demokratische Friedensregelung mit Deutschland und das Völkerrecht“, NJ 1961 S. 761.